

# RS Vwgh 1998/11/17 98/11/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1998

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §14 Abs1;

ZDG 1986 §14 Abs2 idF 1996/788;

ZDG 1986 §76 Abs1 idF 1996/788;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/11/17 98/11/0129 1

## Stammrechtssatz

Wurde einem Zivildienstpflichtigen bereits Aufschub gem§ 14 Abs 1 ZDG gewährt und wurde ein neuerlicher Aufschubantrag nicht auf einen mit dem seinerzeit bewilligten Aufschub identen Grund gestützt, sodaß kein nach der Übergangsbestimmung des § 76 Abs 1 zweiter Satz ZDG idF der ZDGNov 1996 zu beurteilender Fall vorliegt, wobei die Entscheidung über den neuerlichen Aufschubantrag innerhalb der Einjahresfrist nach § 14 Abs 2 erster Satz ZDG idF der ZDGNov 1996 erfolgte, ohne daß eine Zuweisung des Zivildienstpflichtigen mit Dienstantritt innerhalb dieses Jahres erfolgt wäre, war sein neuer Aufschubantrag am zweiten Satz des § 14 Abs 2 ZDG idF der ZDGNov 1996 zu messen. Ein Aufschub wäre nur in Betracht gekommen, wenn mit der Unterbrechung des Studiums für den Zivildienstpflichtigen eine AUSSERORDENTLICHE HÄRTE verbunden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110115.X01

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>